

Sachdokumentation:

Signatur: DS 783

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/783



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

grünliberale

Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an: climate@bafu.admin.ch

29. November 2016

Ihr Kontakt: Michael Köpfl, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klima-
übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissions-
handelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

Unsere Stellungnahme können Sie direkt dem Fragekatalog auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Michael Köpfl
Generalsekretär

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	4
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	5
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	8
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	10
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	17

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: glp Schweiz

Zuständige Stelle: Geschäftsleitung sowie AG Energie (Barbara Schaffner)

Datum: 29.11.2016

Kategorie: weitere

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die glp begrüsst die drei Vorlagen sowie deren Verknüpfung. Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen mit dem übergeordneten Zielen von Paris in Übereinstimmung gebracht werden. Gemäss unserer Einschätzung sind die Zielsetzungen aber noch ungenügend, um das Übereinkommen von Paris zu erfüllen. Idealerweise müssten insbesondere die Ziele im Inland verschärft werden und von allen Sektoren gleichermaßen ein Beitrag eingefordert werden. Der Einbezug der Landwirtschaft ist hier – wenn auch ungenügend – ein guter Start. Als ungenügend erachtet die glp vor allem das Massnahmenpaket im Verkehr und insbesondere die Ausnahme des Flugverkehrs. Gerade in der Mobilität wären finanzielle Anreize, die direkt auf den Verbrauch und das Verhalten der Treibstoffverbraucher zielen, reinen Effizienzvorgaben vorzuziehen. Die glp anerkennt aber auch, dass mit der aktuellen politischen Zusammensetzung des Parlaments weitergehende Ziele und Massnahmen schwierig sein werden.

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die gfp begrüsst das Pariser Abkommen als umfassend und zielführend: Das Abkommen legt globale Zielvorgaben (2-Grad-Ziel, besser 1,5-Grad-Ziel) sowie gewisse Regeln fest. Es werden alle Länder der Welt als gleichwertige Partner einbezogen, mit der völkerrechtlichen Verpflichtung, sich selber (nationale) Ziele zu setzen. Mittels Klimafinanzierung werden besonders exponierte und/oder finanzschwache Staaten und Völker finanziell unterstützt (100 Mia. US\$/Jahr ab 2020). Das Pariser Abkommen erlaubt ein echtes klimapolitisches Vorwärtstkommen auf globaler Ebene, da nicht nur eine Gruppe von Ländern sich zu Klimazielen verpflichtet, sondern alle Länder weltweit einbezogen werden. Das Abkommen leitet einen möglichen Weg zur globalen Dekarbonisierung ein, wobei reiche Länder ärmere und benachteiligte Regionen unterstützen.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Aus wissenschaftlicher Sicht beurteilen wir die Verminderungsziele als klar ungenügend. In Anbetracht der Tatsache, dass der CO₂-Gehalt der Atmosphäre auch bei einem sofortigen Stopp aller Emissionen noch über Jahrzehnte und Jahrhunderte hoch bleiben wird, wäre eine baldige Reduktion aller Emissionen auf (nahezu) Null anzustreben. Im Sinne einer möglichst kostengünstigen Reduktion der Emissionen sowie in Anbetracht der historischen Verantwortung der Schweiz, der Dringlichkeit und des relativen Wohlstandes der Schweiz ist bei einem erhöhten Gesamtziel auch ein hoher Reduktionsanteil im Ausland akzeptabel. Im aktuellen politischen Umfeld sehen wir aber kaum Potenzial für höhere Reduktionsziele und können uns deshalb mit den Zielen für die Schweiz gemäss dem Abkommen von Paris einverstanden erklären. Wir möchten jedoch anmerken, dass wir einen Mechanismus zur Verschärfung der Reduktionsziele sehr begrüssen würden, falls zum Beispiel durch das Aufkommen neuer Technologien erhöhte Reduktionsziele einfacher erreicht werden können.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Grundsätzlich gelten auch hier die Bemerkungen zur Frage 3. Ergänzend halten wir fest, dass wir im Klimaschutz auch wirtschaftliche Chancen für den Schweizer Innovationsstandort sehen. Für die Cleantech-Branche sind ehrgeizige Klimaschutzziele im Inland ein wichtiger Treiber. Wir merken ebenfalls an, dass das Pariser Abkommen zum Ziel hat, die globalen Emissionen bis 2050 auf Netto Null zu senken. Wenn alle Länder gemäss diesem Ziel handeln, werden Emissionsreduktionen im Ausland nicht mehr so einfach zu erhalten sein. Die Schweiz ist also gut beraten, frühzeitig die Weichen zu stellen, um einen beträchtlichen Teil der Emissionen im Inland zu reduzieren. Aus den Erfahrungen mit dem geltenden Reduktionsziel 20% im Inland bis 2020, das voraussichtlich verfehlt wird, weisen wir darauf hin, dass es griffige Massnahmen braucht, um den Zielpfad einzuhalten. Für die glp stehen dabei Lenkungsabgaben klar im Vordergrund. Für die Verfehlung des Ziels bis 2020 sind vor allem die Treibstoffe verantwortlich. Es braucht also insbesondere bei den Treibstoffen klare Ziele und Massnahmen (z.B. Mobility-Pricing), die die Fahrleistung und damit den absoluten Treibstoffverbrauch berücksichtigen – und nicht nur die Fahrzeugeffizienz.
Antrag: Art. 3 Abs. 4 soll ergänzt werden mit «c. Emissionen aus Treibstoffen»

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen.

Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die glp unterstützt Emissionshandelssysteme grundsätzlich und ist mit der Verknüpfung des Schweizerischen mit dem EU Emissionshandelssystem einverstanden. Die Verknüpfung hilft, Wettbewerbsverzerrungen mit dem europäischen Ausland zu reduzieren. Der aus unserer Sicht kritische Punkt bei der Verknüpfung sind die ungleichen Kosten für verschiedene Akteure. Die glp fordert deshalb eine Harmonisierung der Preise, konkret sollen Bemühungen unternommen werden, damit sich die Preise innerhalb des EHS in Richtung 100 CHF/t CO₂ bewegen. Gelingt dies nicht, soll auf einen Zusammenschluss verzichtet werden bzw. gar ein generelles Opt-Out der Schweiz vorgesehen werden. Die CO₂-Abgabe in der Schweiz in Kombination mit Zielvereinbarungen wirken in diesem Fall mehr als ein bürokratisch aufwendiges System mit kleinen Anreizen für ein paar dutzend Firmen.

Wir weisen auch darauf hin, dass das Ziel einer Verminderung der Wettbewerbsverzerrung zwischen schweizerischen und europäischen Firmen nur für mobile Firmen (Carbon Leakage) relevant ist. Insbesondere würden hier bei einer Abwanderung von Firmen Emissionen nicht vermindert, sondern nur verschoben. Wir schlagen deshalb vor, Unternehmen mit non-Carbon Leakage Status (z.B. Fernwärmeversorger) nicht ins EHS aufzunehmen.

Antrag: Ergänzung Art. 16, Abs. 1 ... mit Ausnahme von Unternehmen, die in die sogenannte non-Carbon Leakage Branche fallen.

Sehr positiv merken wir an, dass der Flugverkehr hier berücksichtigt werden soll.

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die gIp unterstützt die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe grundsätzlich sowie den bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Heizkosten geben wir zu bedenken, dass die Abwälzung der Heizkosten durch den Vermieter an den Mieter die Motivation für Sanierungen dämpft. Wir erwarten, dass diese Thematik ebenfalls angegangen wird, z.B. mit einer Deklarationspflicht ähnlich einer Energieetikette. Hingegen sind wir überhaupt nicht einverstanden damit, dass keine CO₂-Abgaben auf Treibstoffe erhoben werden. Wir fordern, dass die gleichen Mechanismen auch zur CO₂-Abgabe und zur Erhöhung der Abgabe bei Zielverfehlung auch auf Treibstoffe angewendet werden. (siehe auch unseren Antrag zu Art. 3 in Frage 4) Anträge: Kapitelüberschrift 4: CO₂-Abgabe auf Bren- und Treibstoffe. / Ergänzung Art. 29, Abs. 2 ... und wenn Zwischenziele auf Treibstoffe nicht erreicht werden / Ergänzung Art. 30 c für die CO₂-Abgabe auf Treibstoffen: die Importeure

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die gIp ist grundsätzlich der Meinung, dass die heutige Ausgestaltung mit einer Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen beibehalten werden soll. Verschiedene Studien zeigen, dass Unternehmen mit Zielvereinbarungen sehr effizient ihre Treibhausgasemissionen reduzieren. Die Abgabebefreiung trägt zudem dazu bei, dass die Schweizer Wirtschaft im schwierigen wirtschaftlichen Umfeld international wettbewerbsfähig bleibt.

Aber, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung sollen auf Antrag Bescheinigungen für erzielte Mehrleistungen erhalten. Auf alle Fälle muss das Ausstellen von Emissionsminderungsbescheinigungen (gem. Art. 5) wesentlich pragmatischer, unbürokratischer und anreizorientierter erfolgen als heute.

Die Ausgestaltung der Ersatzleistungen (Art. 32) muss so sein, dass der Grad der Zielerreichung berücksichtigt wird. Aus diesem Grund lehnen wir die Variante für Art. 32 ab.

Bezgl. Kapitel 4 Abschnitt 3 WKK: Die gIp lehnt die CO₂-Rückerstattung für WKK-Betreiber aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Fossile Kraftwerke sollten nicht von der CO₂-Abgabe entlastet werden sollten – unabhängig davon, ob Sie primär der Wärme- oder Stromproduktion dienen. Da wärmegeführte WKK-Anlagen aber insgesamt eine hohe Effizienz bei der Nutzung fossiler Brennstoffe aufweisen und insbesondere im Winter einen beträchtlichen Beitrag an die Stromversorgung leisten könnten, unterstützen wir diese Technologien und ihre Förderung. Dies sollte jedoch auf anderen Wegen erfolgen als über eine Abgabenbefreiung im CO₂-Gesetz.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die gIp ist der Meinung, dass sich alle Unternehmen, die sich mittels Zielvereinbarungen von der CO₂-Abgabe befreien lassen wollen, dies tun können. Dies einerseits, weil verschiedene Studien zeigen, dass Unternehmen mit Zielvereinbarungen sehr effizient ihre Treibhausgasemissionen reduzieren. Andererseits glauben wir, dass Unternehmen, für welche sich eine Zielvereinbarung nicht lohnt (weil sie zu klein sind, zu wenig emittieren, etc.), keine Zielvereinbarung eingehen werden. Bei dieser Regelung würde ein grosser, überflüssiger administrativer Aufwand entstehen - dies bereits zur Abklärung der Befreiungsberechtigung aufgrund der realen Komplexität von Unternehmensstrukturen und Beschäftigungsverhältnissen, aber auch durch Umstrukturierungen während der Periode. Ausserdem ist eine künstliche Einschränkung nicht nötig, da die Rückverteilung via AHV-Lohnsumme den befreiten Unternehmen nicht mehr ausgeschüttet werden soll. Somit wirkt - wie in der ersten Periode des Gesetzes - ein wirtschaftliches Kriterium, das beispielsweise Dienstleistungsunternehmen und Kleinst-Emittenten von der Befreiung abhalten wird. In der Periode 2008 bis 2012

konnten Unternehmen unter gleicher Voraussetzung frei wählen. Dieser Zustand ist bei Abschaffung der Rückverteilung für alle wiederherzustellen. Wenn Klimaschutz das Ziel ist, sollten möglichst viele Unternehmen motiviert werden, eine Verminderungsverpflichtung einzugehen. Nur dadurch wird sichergestellt und kontrolliert, dass Unternehmen wirksam Massnahmen umsetzen. Dies bei gleichzeitigem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit. Weiter bemängeln wir die Ungerechtigkeit, die durch einen Schwelleneffekt sowohl zwischen den Branchen wie auch innerhalb der Branchen entstehen würde. Insbesondere Unternehmen, welche ihre CO₂-Emissionen mittels ziel-führenden Massnahmen bereits deutlich gesenkt haben, können sich u.U. nicht mehr von der CO₂-Abgabe befreien lassen, weil sie unter die 1 Prozent-Hürde fallen.

d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
- Variante «Entflechtung»
- keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Die glp zieht die Variante Harmonisierung vor. Ein individuell festgelegter Zielpfad ermöglicht es, die Unternehmen gleichberechtigt zu behandeln und ist massgebend für die Unternehmen um Sie aktiv an ihrem Umweltmanagement arbeiten zu lassen. Es sollte aber einen Mechanismus geben, um Vorleistungen (nicht amortisierte Investitionen der aktuellen Periode) anzurechnen. Ansonsten werden gerade diejenigen Unternehmen bestraft, welche bereits weitgehend energetisch optimiert haben und energetisch effizient arbeiten.

e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Auf Basis der Variante «Harmonisierung» sollen Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen individuelle, wachstumstolerante Ziele auf Basis der CO₂-Intensität bilden können, die zur Rückerstattung der CO₂-Abgabe dienen und die mit den Zielvereinbarungen des BFE und der Kantone vollständig kompatibel sind. Um den Vollzug zu vereinfachen, können von den Unternehmen auch standardmässig vorgegebene Intensitätsziele (z.B. -15 Prozent) gewählt werden, die prüfungsfrei übernommen werden. Generell sollen Zielvereinbarungen durch die Wirtschaft in Eigenverantwortung erarbeitet werden. Die Vereinbarungen werden stichprobenweise (unter Sanktionsdrohung bei Falschangaben) durch die Behörden geprüft. Wie bisher, sollen Unternehmen auch die Möglichkeit erhalten, zur Zielerreichung eine beschränkte Menge ausländischer Zertifikate einsetzen zu können. Ebenso sollen über das Ziel hinausgehende Mehrleistungen durch Bescheinigungen gefördert werden

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die glp spricht sich gegen ewige Subventionen aus. Allerdings muss ein Plan B (z.B. wirkungsvolle Lenkung mit voller Kostenwahrheit, ggf. Verbote) erarbeitet werden, sollten die Ziele im Gebäudesektor nicht erreicht werden und die KELS-Vorlage auf absehbare Zeit nicht umgesetzt werden können

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Die glp beurteilt das subsidiäre Verbot grundsätzlich als sinnvoll. Es kommt frühestens ab 2029 zum Einsatz, wenn der Zielpfad im Gebäudebereich mit den anderen Massnahmen nicht erreicht wird. Es ist ein einfaches, sinnvolles und wirkungsvolles Instrument, um die CO₂-Ziele der Schweiz und im Sinn des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Die glp zieht aber eine Lenkung über den Preis fossiler Brennstoffe dem Verbot vor. Die glp erachtet den Einsatz von fossilen Brennstoffen ausnahmsweise als sinnvoll, wenn der Energieinhalt maximal ausgenützt wird, wie dies in WKK (inkl. Brennstoffzellen) zu Heiz- und Kühlzwecken der Fall ist. Diese Anwendungen sollten

von dem Verbot ausgenommen werden.

Antrag: Art. 9 Abs. 1 abändern «... verfehlt wurde, erlässt er ein Verbot von fossil betriebenen, reinen Heizanlagen.»

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Mit einer korrekten Verrechnung der Emissionskosten sollte ein Verzicht auf fossile Heizungen in Neubauten schon rein aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein. Die glp sieht keinen Grund für eine Ausnahmeregelung bei Neubauten.

Antrag: Art. 9 Abs. 3 ist zu streichen.

Im Falle von einer Ausnahmeregelung nach Abs.2 sollte sichergestellt werden, dass als Kompensationsmassnahme vorhandenes Effizienzpotenzial ausgenützt wird.

Antrag: Art. 9 Abs. 2 ergänzen mit «Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen, mit dem Ziel, den fossilen Energieverbrauch massgeblich zu reduzieren.»

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ja, der Mechanismus ist gut, aber er muss Wirkung zeigen und an konkretem Ziel (d.h. verminderter Treibstoffverbrauch und auch mindestens einer Stabilisierung der Fahrdistanzen pro Person) gemessen werden. Falls die Kosten für eine Kompensation nicht die erwünschten Resultate zeigen, müssen andere Mechanismen eingeführt werden können. (z.B. Erhöhung Inlandanteil, subsidiäre Lenkungsabgabe, Mobility Pricing.). Ausgehend von der bisherigen Erfahrung mit einer zu kleinen Wirkung der Verpflichtung für Kompensationsmassnahmen auf den Treibstoffverbrauch beantragen wir

jetzt schon, den Inlandanteil zu erhöhen.
Antrag Änderung Art. 25, Abs 3 ...; dieser beträgt mindestens 20 Prozent.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ja, eine Harmonisierung ist zu begrüßen. Auf keinen Fall soll die Schweiz schwächere Grenzwerte zulassen.

Die glp weist aber darauf hin, dass Emissionsvorschriften nur beschränkt im Sinne dieses Gesetzes wirken. Ergänzend braucht es Mechanismen, um den absoluten Verbrauch von Treibstoffen zu reduzieren. Eine verstärkte Lenkung über den Preis von Treibstoffen resp. eine distanzabhängige Erhöhung der Kosten erachten wir als zwingend.

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ja, aber der Technologiefonds soll weitergeführt werden. Es ist frühzeitig eine alternative Finanzierung zu prüfen

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ja, Aus- und Weiterbildung wie auch Sensibilisierungsmassnahmen sind notwendig. Es sollte jedoch geprüft werden, wo diese mit Hilfe von Privaten und Verbänden möglichst effizient umgesetzt werden kann. Die entsprechenden Angebote sind durch Wirkungskontrollen zu begleiten.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Die glp sieht eine Reihe von möglichen Massnahmen:

Verkehr: Mobility Pricing

Anlagestrategie von Pensionskassen: Richtlinien für die Bevorzugung kohlenstofffreier Anlagen

Graue Emissionen: Importe von CO₂-Emissionen, z.B. beim Strom, sollen in irgendeiner Form berücksichtigt werden. Antrag z.B. neuer Artikel Art. 5 Abs. 3: «Bescheinigungen aus Projekten und Programmen aus dem Inland müssen in der Emissionsverminderungsberechnungen immer auch die dadurch ausgelösten Emissionen im Ausland berücksichtigen.» (Bsp. Ersatz von Holz aus dem Ausland mit Schweizer Holz oder vorgelagerte Emissionen zur Produktion von Biotreibstoffen)

Tierische Lebensmittelproduktion: Lenkungsabgabe oder andere Massnahme zu einem vermehrten Anteil pflanzlicher Ernährung

Synthetische Treibstoffe: Förderung synthetischer Treibstoffe gemäss den Erfahrungen mit der Förderung biogener Treibstoffe. In beiden Fällen sind Nachhaltigkeitsstandards (Art/Anbau der Ausgangsstoffe für Biotreibstoffe resp. Stromquelle) einzuhalten, um in den Genuss von Förderungsmassnahmen oder Steuererleichterungen zu kommen.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Die glp ist nach wie vor der Meinung, dass mit umfassenden Lenkungsabgaben die Ziele der Klimaverträge am besten und am liberalsten erreicht werden könnten.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch